



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 23. Dezember 2020

www.stadt-salzburg.at

---

146. Kundmachung

Grundausbildungs-Verordnungen 2021

GZ: MD/00/40317/2018/019

---

**Anpassungen der Verordnungen zur Durchführung der Grundausbildung für Magistratsbedienstete (Grundausbildungs-Verordnungen) sowie der Entschädigung von Vortragenden und Prüfer\*innen im Rahmen der Grundausbildung (Magistrats-Grundausbildungs-Entschädigungs-Verordnung).**

### **Grundausbildungs-Verordnung Höherer Dienst**

#### **Langtitel**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2020 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Höheren Dienstes

#### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund der §§ 32 Abs 3 und Abs 4, 34, 36 Abs 5 und 37 Abs 1 und Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBl. 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

#### **Geltungsbereich**

##### **§ 1**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Höheren Dienstes, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.
- (2) Bei folgenden Dienstzweigen wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung ersetzt:
  - a) **Amtsärztlicher Dienst:**  
Physikatsprüfung gemäß der Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, RGBl Nr 37, betreffend die Prüfung der Ärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 294/1986;
  - b) **Fürsorgeärztlicher Dienst, Höherer sozialmedizinischer Dienst, Dienst der Ärzte an den Landeskrankenanstalten:**  
Abschluss der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;



- c) Amtstierärztlicher Dienst:  
Physikatsprüfung gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949, in der Fassung der Verordnung BGBl. 333/1979;
- d) Höherer forsttechnischer Dienst:  
Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß § 106 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 56/2016;
- e) Höherer Archivdienst:  
Staatsprüfung des Österreichischen Institutes für Geschichtsforschung;
- f) Dienst der akademischen Restauratoren:  
Nachweis einer dreijährigen, besonderen praktisch-künstlerischen Fachausbildung oder Verwendung im betreffenden Fachgebiet.
- (3) Die Grundausbildung gilt auch als abgeschlossen, wenn die oder der Bedienstete den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Dienstprüfung erbringt, die nach Vorschriften des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften vorgesehen ist oder war und mit der Grundausbildung für Magistratsbedienstete gleichwertig ist. In derartigen Prüfungen nicht enthaltene und in der Grundausbildung für Magistratsbedienstete vorgesehene Gegenstände sind ergänzend abzulegen.
- (4) Bei Beamtinnen oder Beamten hat die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei Bediensteten, die eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, zu bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die bereits in vergleichbarem Umfang in der abgeschlossenen Grundausbildung geprüft worden sind.
- (5) Haben Bedienstete eine facheinschlägige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen (zB Rechtsanwaltsprüfung, Richteramtsprüfung, Ziviltechnikerprüfung), die über das Maß eines Universitätsstudiums hinaus geht, kann bestimmt werden, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die bereits in vergleichbarem Umfang absolviert worden sind.

### **Ziel und Gliederung der Grundausbildung**

#### **§ 2**

- (1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Höheren Dienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (2) Die Grundausbildung besteht aus
1. dem Ausbildungslehrgang und der Dienstprüfung
  2. der praktischen Verwendung (Ausbildung am Arbeitsplatz)
  3. dem Selbststudium oder
  4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten

### **Basismodul**

#### **§ 3**

Das Basismodul der Grundausbildung besteht aus folgenden Gegenständen:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung
2. Österreichisches Verfassungsrecht
3. Salzburger Stadtrecht
4. Verwaltungsverfahrensrecht
5. Dienstrecht
6. Finanzen und Haushaltswesen
7. Sonstige Rechtsbereiche (EU-Recht, Zivilrecht, Strafrecht, Vergaberecht)



## **Fachmodul**

### **§ 4**

- (1) Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst zwei der in der Anlage angeführten Fachbereiche. Einer der Fachbereiche ist bei Beamtinnen und Beamten von der Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Bedachtnahme auf die Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen; der andere Fachbereich ist von der oder dem jeweiligen Amtsleiter bzw. bei AmtsleiterInnen vom Abteilungsvorstand mit der oder dem Bediensteten auszuwählen.
- (2) Abweichend davon können jedoch auch andere Fachbereiche bei Beamtinnen und Beamten mit Zustimmung der Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der oder dem Bediensteten ausgewählt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegenwärtige oder geplante Verwendung der oder des Bediensteten sinnvoll ist.
- (3) Umfasst die Verwendung der oder des Bediensteten keinen in der Anlage angeführten Fachbereich, hat bei Beamtinnen und Beamten die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eigene Fachbereiche unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen. Der Umfang dieses Fachbereiches hat dem der in der Anlage angeführten Fachbereiche zu entsprechen.

## **Ausbildungslehrgänge**

### **§ 5**

Die Gegenstände des Basismoduls (§ 3) und die Fachbereiche des Fachmoduls (§ 4) sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten. Rechtfertigt der Bedarf die Durchführung eines eigenen Ausbildungslehrganges für den Höheren Dienst nicht, kann ein gemeinsamer Ausbildungslehrgang mit den Bediensteten des Gehobenen Dienstes durchgeführt werden.

## **Dienstprüfung**

### **§ 6**

- (1) Die Dienstprüfung umfasst die Einzelprüfungen und die kommissionelle Prüfung. Nach Ablegung aller Prüfungen ist die Grundausbildung abgeschlossen.
- (2) Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teile:
  1. Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gemäß § 3 Z 2-7.
  2. Prüfung vor einer Prüfungskommission in den Fachbereichen des Fachmoduls gemäß § 4.

## **Einzelprüfungen**

### **§ 7**

- (1) Die Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gemäß § 3 Z 2-5 und 7 bestehen aus mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Eine negativ beurteilte Einzelprüfung kann nach frühestens drei Wochen und bei neuerlich negativer Bewertung nach frühestens sechs Wochen wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Im Gegenstand "Finanzen und Haushaltswesen" ist eine schriftliche Prüfung abzuhalten. In diesem Gegenstand hat die zweite Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung zu erfolgen.



- (3) Die mündliche Prüfung darf nicht länger als eine Stunde dauern.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit oder als Multiple Choice Tests abzuhalten und dürfen nicht länger als vier Stunden dauern.

### **Prüfung vor der Prüfungskommission**

#### **§ 8**

- (1) Die Prüfung vor der Prüfungskommission findet mündlich statt. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Prüfung vor der Prüfungskommission darf nicht länger als zwei Stunden dauern.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die oder der Bedienstete in diesen Gegenständen die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fähigkeiten nicht besitzt. Besteht die Kommission aus zwei PrüferInnen, entscheidet bei unterschiedlicher Bewertung die Stimme der oder des Vorsitzenden. Eine aus drei PrüferInnen bestehende Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (4) Eine negativ beurteilte Prüfung kann nach frühestens einem Monat und bei neuerlich negativem Abschluss nach frühestens drei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.  
Wiederholungsprüfungen umfassen den Prüfungsumfang gemäß § 6 Abs. 2 Z 2.

### **Prüfungskommissionen**

#### **§ 9**

- (1) Für die Prüfungen im Fachbereich sind Prüfungskommissionen einzurichten, die aus mindestens zwei Mitgliedern, einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, zu bestehen haben.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind grundsätzlich die Vortragenden von Veranstaltungen im Ausbildungslehrgang oder Personen zu bestellen, die mit dem Inhalt in besonderer Weise vertraut sind. Vortragende bei Ausbildungslehrgängen sind dann zu Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestellen, wenn in den von ihnen vorgetragenen Gegenständen Prüfungen vorgesehen sind.
- (3) Ist für einen bestimmten Prüfungsgegenstand noch kein(e) PrüferIn vorgesehen, kann im Bedarfsfall hierfür ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission auf deren restliche Funktionsdauer bestellt werden.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 10**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.



## **Grundausbildungs-Verordnung Gehobener Dienst**

### **Langtitel**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2020 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Gehobenen Dienstes

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund der §§ 32 Abs 3 und Abs 4, 36 Abs 5 und 37 Abs 1 und Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBl. 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Gehobenen Dienstes, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.
- (2) Bei folgenden Dienstzweigen wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung ersetzt:
  - a) Gehobener Forstaufsichtsdienst und Gehobener Dienst in der landschaftlichen Forstverwaltung:  
Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß § 106 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 56/2016. Bedienstete, die nach dem 1. Jänner 2003 in den Magistratsdienst eintreten, haben bei Verwendungen, die auch Tätigkeiten des Gehobenen Verwaltungsdienstes in erheblichem Ausmaß umfassen, zusätzlich eine Dienstprüfung in den Gegenständen gemäß § 3 Z 1-6 abzulegen;
  - b) Gehobener medizinisch-technischer Dienst:  
Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 37/2018;
  - c) Gehobener veterinär-medizinisch-technischer Dienst:
    1. zweisemestriger Lehrgang an der Tierärztlichen Hochschule, an der Veterinärmedizinischen Universität oder einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt; oder
    2. wie Gehobener medizinisch-technischer Dienst;
  - d) Gehobener Dienst der Lebensmittelkontrollorgane:  
Ausbildung gemäß § 24 Abs. 3 und 5 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. 13/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 37/2018;
  - e) Gehobener Dienst der Bibliothekare:  
Dienstprüfung für Volksbibliothekare.
- (3) Die Grundausbildung gilt auch als abgeschlossen, wenn die oder der Bedienstete den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Dienstprüfung erbringt, die nach Vorschriften des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften vorgesehen ist oder war und mit der Grundausbildung für Magistratsbedienstete gleichwertig ist. In derartigen Prüfungen nicht enthaltene und in der Grundausbildung für Magistratsbedienstete vorgesehene Gegenstände sind ergänzend abzulegen.



- (4) Die Dienstbehörde bei Beamtinnen und Beamten bzw. die Bürgermeisterin oder Bürgermeister bei Vertragsbediensteten hat bei Bediensteten, die die Grundausbildung für den Fachdienst erfolgreich abgeschlossen haben, zu bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die bereits in vergleichbarem Umfang in der abgeschlossenen Grundausbildung geprüft worden sind.

### **Ziel und Gliederung der Grundausbildung**

#### **§ 2**

- (1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Gehobenen Dienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (2) Die Grundausbildung besteht aus
1. dem Ausbildungslehrgang und der Dienstprüfung
  2. der praktischen Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz)
  3. dem Selbststudium oder
  4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten

### **Basismodul**

#### **§ 3**

Das Basismodul der Grundausbildung besteht aus folgenden Gegenständen:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung
2. Österreichisches Verfassungsrecht
3. Salzburger Stadtrecht
4. Verwaltungsverfahrensrecht
5. Dienstrecht
6. Finanzen und Haushaltswesen
7. Sonstige Rechtsbereiche (EU-Recht, Zivilrecht, Strafrecht, Vergaberecht)

### **Fachmodul**

#### **§ 4**

- (1) Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst einen der in der Anlage angeführten Fachbereich, der für Beamtinnen und Beamte von der Dienstbehörde bzw. für Vertragsbedienstete von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Bedachtnahme auf die Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen ist.
- (2) Umfasst die Verwendung der oder des Bediensteten keinen in der Anlage angeführten Fachbereich, hat bei Beamtinnen und Beamten die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen eigenen Fachbereich unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen. Der Umfang dieses Fachbereiches hat dem in der Anlage angeführten Fachbereich zu entsprechen.

### **Ausbildungslehrgänge**

#### **§ 5**

Die Gegenstände des Basismoduls (§ 3) und die Fachbereiche des Fachmoduls sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten. Rechtfertigt der Bedarf die Durchführung eines eigenen Ausbildungslehrganges für den Gehobenen Dienst nicht, kann ein gemeinsamer Ausbildungslehrgang mit den Bediensteten des Höheren Dienstes oder Fachdienstes durchgeführt werden.



### **Dienstprüfung**

#### **§ 6**

- (1) Die Dienstprüfung umfasst die Einzelprüfungen und die kommissionelle Prüfung. Nach Ablegung aller Prüfungen ist die Grundausbildung abgeschlossen.
- (2) Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teile:
  1. Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gemäß § 3 Z 2 bis 6;
  2. Prüfung vor einer Prüfungskommission im Fachbereich des Fachmoduls gem. § 4.

### **Einzelprüfungen**

#### **§ 7**

- (1) Die Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gem. § 3 Z 2 bis 5 bestehen aus mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Eine negativ beurteilte Einzelprüfung kann nach frühestens drei Wochen und bei neuerlich negativer Bewertung nach frühestens sechs Wochen mündlich wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Im Gegenstand "Finanzen und Haushaltswesen" ist eine schriftliche Prüfung abzuhalten. In diesem Gegenstand hat die zweite Wiederholung in Form einer mündlichen Prüfung zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit oder Multiple Choice Tests abzuhalten und dürfen nicht länger als drei Stunden dauern.
- (4) Die mündliche Prüfung darf nicht länger als eine Stunde dauern.

### **Prüfung vor der Prüfungskommission**

#### **§ 8**

- (1) Die Prüfung vor der Prüfungskommission findet mündlich statt. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Prüfung vor der Prüfungskommission darf nicht länger als eine Stunde dauern.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die oder der Bedienstete in diesem Gegenstand die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fähigkeiten nicht besitzt. Besteht die Kommission aus zwei PrüferInnen, entscheidet bei unterschiedlicher Bewertung die Stimme der oder des Vorsitzenden. Eine aus drei PrüferInnen bestehende Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (4) Eine negativ beurteilte Prüfung kann nach frühestens einem Monat und bei neuerlich negativem Abschluss nach frühestens drei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.  
Wiederholungsprüfungen umfassen den Prüfungsumfang gemäß § 6 Abs. 2 Z 2.

### **Prüfungskommissionen**

#### **§ 9**

- (1) Für die Prüfungen im Fachbereich sind Prüfungskommissionen einzurichten, die aus mindestens zwei Mitgliedern, einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, zu bestehen haben.



- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind grundsätzlich die Vortragenden von Veranstaltungen im Ausbildungslehrgang oder Personen zu bestellen, die mit dem Inhalt in besonderer Weise vertraut sind. Vortragende bei Ausbildungslehrgängen sind dann zu Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestellen, wenn in den von ihnen vorgetragenen Gegenständen Prüfungen vorgesehen sind.
- (3) Ist für einen bestimmten Prüfungsgegenstand noch kein(e) PrüferIn vorgesehen, kann im Bedarfsfall hierfür ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission auf deren restliche Funktionsdauer bestellt werden.

**Inkrafttreten**

**§ 10**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.



## **Grundausbildungs-Verordnung Fachdienst**

### **Langtitel**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2020 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Fachdienstes (Grundausbildungs-Verordnung Fachdienst)

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des §§ 32 Abs 3 und Abs 4, 34, 36 Abs 5 und 37 Abs 1 und Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBl. 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Fachdienstes, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.
- (2) Bei folgenden Dienstzweigen wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung zur Gänze ersetzt:

- a) Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und medizinisch-technischer Fachdienst:  
Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem GuKG (§ 7 der Anlage 1 des MagBeG) oder nach dem MTF-SHD-G
- b) Bibliothekare:  
Dienstprüfung für Volksbibliothekare

- (3) Bei folgendem Dienstzweig wird die Grundausbildung teilweise ersetzt:

Bedienstete der Berufsfeuerwehr:  
einschlägige Prüfung gemäß den bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Salzburg geltenden Bestimmungen

### **Ziel und Gliederung der Grundausbildung**

#### **§ 2**

- (1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Fachdienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (2) Die Grundausbildung besteht aus
  1. dem Ausbildungslehrgang und der Dienstprüfung
  2. der praktischen Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz)
  3. dem Selbststudium oder
  4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten



## **Basismodul**

### **§ 3**

Das Basismodul der Grundausbildung besteht aus folgenden Gegenständen:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung
2. Österreichisches Verfassungsrecht
3. Salzburger Stadtrecht
4. Verwaltungsverfahrenrecht
5. Dienstrecht
6. Finanzen und Haushaltswesen
7. Büromanagement

## **Fachmodul**

### **§ 4**

- (1) Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst einen der in der Anlage angeführten Fachbereiche, der bei Beamtinnen und Beamten von der Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Bedachtnahme auf die Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen ist.
- (2) Umfasst die Verwendung der oder des Bediensteten keinen in der Anlage angeführten Fachbereich, hat bei Beamtinnen oder Beamten die Dienstbehörde bzw. bei Vertragsbediensteten die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen Fachbereich unter Bedachtnahme auf die gegenwärtige oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen. Der Umfang dieses Fachbereiches hat dem eines in der Anlage angeführten Fachbereiches zu entsprechen.
- (3) Für Magistratsbedienstete, die die Standesbeamtenprüfung abgelegt haben, entfällt die Prüfung im Fachmodul der Grundausbildung.

## **Ausbildungslehrgänge**

### **§ 5**

Die Gegenstände des Basismoduls und die Fachbereiche des Fachmoduls sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten.

Zu den Ausbildungslehrgängen dürfen nur Bedienstete zugelassen werden, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. die Dienstprüfung für den Mittleren Dienst,
2. eine Meisterprüfung oder
3. eine Lehrabschlussprüfung nach einer bei einer Gebietskörperschaft verbrachten Lehrzeit.

## **Dienstprüfung**

### **§ 6**

- (1) Die Dienstprüfung umfasst die Einzelprüfungen und die kommissionelle Prüfung. Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist die Grundausbildung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Bedienstete die für seine bzw. ihre Verwendung oder für eine von ihm bzw. ihr angestrebte Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden.
- (2) Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teile:
  1. Einzelprüfungen in den Gegenständen gem. § 3 Z 2 bis 7;
  2. Prüfung vor einer Prüfungskommission im Fachbereich gemäß § 4 (Fachmodul).



## **Einzelprüfungen**

### **§ 7**

- (1) Die Einzelprüfungen in den Gegenständen des Basismoduls gem. § 3 Z 2-7 bestehen aus schriftlichen Prüfungen. Eine negativ beurteilte Einzelprüfung kann nach frühestens drei Wochen und bei neuerlich negativer Bewertung nach frühestens sechs Wochen wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung hat mindestens ein Zeitraum von sechs Wochen ab der letzten Prüfung in diesem Gegenstand zu liegen. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die schriftliche Prüfung darf je Gegenstand nicht länger als eine Stunde dauern.

## **Prüfung vor der Prüfungskommission**

### **§ 8**

- (1) Die Prüfung vor der Prüfungskommission findet mündlich statt. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
  - (2) Die Prüfung vor der Prüfungskommission darf nicht länger als eine Stunde dauern.
  - (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die oder der Bedienstete in diesem Gegenstand die erforderlichen Kenntnisse bzw Fähigkeiten nicht besitzt. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Eine aus drei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
  - (4) Eine negativ beurteilte Prüfung kann nach frühestens ein und bei neuerlich negativem Abschluss nach frühestens drei Monaten wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.
- Wiederholungsprüfungen umfassen den Prüfungsumfang gemäß § 6 Abs. 2 Z 2.

## **Prüfungskommissionen**

### **§ 9**

- (1) Für die Prüfungen im Fachbereich sind Prüfungskommissionen einzurichten, die aus mindestens zwei Mitgliedern, einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu bestehen haben.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind grundsätzlich die Vortragenden von Veranstaltungen im Ausbildungslehrgang oder Personen zu bestellen, die mit dem Inhalt in besonderer Weise vertraut sind. Vortragende bei Ausbildungslehrgängen sind dann zu Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestellen, wenn in den von ihnen vorgetragenen Gegenständen Prüfungen vorgesehen sind.
- (3) Ist für einen bestimmten Prüfungsgegenstand noch kein(e) PrüferIn vorgesehen, kann im Bedarfsfall hierfür ein zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission auf deren restliche Funktionsdauer bestellt werden.

## **Inkrafttreten**

### **§ 10**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.



## **Grundausbildungs-Verordnung Mittlerer Dienst**

### **Langtitel**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2020 über die Grundausbildung von Magistratsbediensteten des Mittleren Dienstes

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund der §§ 32 Abs 3 und Abs 4, 34, 36 Abs 5 und 37 Abs 1 und Abs 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBl. 51/2012 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Grundausbildung der Magistratsbediensteten des Mittleren Dienstes, soweit im Folgenden keine Ausnahmen festgesetzt sind.
- (2) Bei folgenden Bediensteten wird die Grundausbildung durch die jeweils angeführte Prüfung bzw. Ausbildung ersetzt:  
Dienst der Pflegehilfe und Sanitätshilfsdienst: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach dem GuKG (§ 8 der Anlage 1 zum MagBeG) oder nach dem MTF-SHD-G

### **Ziel und Gliederung der Grundausbildung**

#### **§ 2**

- (1) Ziel der Grundausbildung ist es, die für den Mittleren Dienst erforderlichen fachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (2) Die Grundausbildung besteht aus:
  1. dem Ausbildungslehrgang
  2. der praktischen Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz)
  3. dem Selbststudium oder
  4. einer Verbindung dieser Ausbildungsarten.

### **Basismodul**

#### **§ 3**

Das Basismodul der Grundausbildung umfasst folgende Gegenstände:

1. Einführung und Grundlagen der Stadtverwaltung  
(einschließlich Grundzüge Verfassung, Behördenorganisation und Verfahrensrecht)
2. Dienstrecht
3. Büromanagement

### **Fachmodul**

#### **§ 4**

Das Fachmodul der Grundausbildung umfasst einen der in der Anlage angeführten Fachbereiche:

Fachbereich der Abteilung, der die Bediensteten angehören.

### **Ausbildungslehrgänge**

#### **§ 5**

Die im § 3 genannten Gegenstände sind in Ausbildungslehrgängen zu unterrichten. Außerdem sind Informationen über die Stadtgemeinde Salzburg vorzutragen.



### **Abschluss der Grundausbildung**

#### **§ 6**

Die erfolgreiche Absolvierung des Grundausbildungslehrganges (§ 33 MagBeG) gilt als Dienstprüfung im Sinn des § 32 (6) MagBeG. Auf die Erteilung einer Nachsicht für Bedienstete mit einer schweren Behinderung findet § 33 Abs 5 MagBeG Anwendung.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 7**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.



## **Magistrats-Grundausbildungs-Entschädigungs-Verordnung**

### **Langtitel**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 16. Dezember 2020 über die Höhe der Entschädigungen für bestimmte Leistungen im Rahmen der Grundausbildung von Magistratsbediensteten (Magistrats-Grundausbildungs-Entschädigungs-Verordnung)

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund der §§ 33 Abs 7 und 34 des Magistrats-Bedienstetengesetzes, LGBl. 51/2012, in der geltenden Fassung wird verordnet:

### **Vortragsentschädigung**

#### **§ 1**

Den Vortragenden in Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgängen gebührt, wenn sie Magistratsbedienstete sind, je Vortragseinheit (45 Minuten) eine Entschädigung in folgender Höhe:

- (1) bei einem Vortragsort in der Stadt Salzburg 1,6 % des Gehaltsansatzes einer Magistratsbeamtin oder eines Magistratsbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 (im Folgenden kurz: V/2);
- (2) bei einem Vortragsort außerhalb der Stadt Salzburg 1,73 % aus V/2; mit dieser Entschädigung ist auch der Aufwand für die Hin- und Rückreise abgegolten.

### **Prüfungsentschädigung**

#### **§ 2**

Die Mitglieder der Dienstprüfungskommission sowie die Prüferinnen und Prüfer erhalten für den mit der Prüfungstätigkeit verbundenen Aufwand je Prüfung eine Entschädigung nach folgenden Prozentsätzen aus V/2:

#### **(1) kommissionelle Prüfung**

Funktion	Prüfgeldentschädigung je Prüfung
Vorsitzende/r und Mitglieder	1,2

#### **(2) Einzelprüfungen**

	Prüfgeldentschädigung je Prüfung
Mündliche Einzelprüfung je Gegenstand	1,2
Schriftliche Einzelprüfung je Gegenstand	0,5

### **Gemeinsame Bestimmungen für die Vortrags- und Prüfungsentschädigung**

#### **§ 3**

- (1) Der Berechnung ist der zum Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Vortragstätigkeit bzw der zum Zeitpunkt der Abnahme der Prüfung geltende Gehaltsansatz zugrunde zu legen.



(2) Bei der Berechnung der Entschädigung sind die Beträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

(3) Die Anweisung der Entschädigung erfolgt bei Vortragstätigkeit aufgrund einer von der oder dem Vortragenden zu stellenden Honorarnote und bei Prüfungen von Amts wegen anhand des Prüfungsprotokolls.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>